

Statuten Verein „IG Ricketwil“

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "IG Ricketwil" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Ricketwil, nachstehend Verein genannt.

2. Zweck

Der Verein bezweckt den Schutz und Erhalt des Lebensraumes Ricketwil. Er arbeitet dafür mit dem Ortsverein Ricketwil zusammen, agiert aber unabhängig.

Ein Schwerpunkt ist die Standortfrage von Mobilfunkantennen. Er kann Personen in rechtlichen Verfahren gegen Antennenanlagen unterstützen, sowohl beratend als auch finanziell.

Der Verein bezweckt in diesem Zusammenhang insbesondere auch die Vermeidung von Wertverminderungen von Liegenschaften in Ricketwil in Zusammenhang mit der Erstellung von Anlagen, die unter die NISV fallen.

3. Mittel

Der Verein bezieht seine finanziellen Mittel insbesondere durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Aktionsbeiträge
- c) Vermächtnisse und Schenkungen (Spenden, Gönnerbeiträge, Unkostenbeiträge etc.)
- d) Zinsen des Vereinsvermögens
- e) Erträge aus Veranstaltungen.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Details zum Einsatz und der Sicherung der Mittel in Rechtsverfahren werden in einer (ausserordentlichen) Mitgliederversammlung geregelt.

4. Mitgliedschaft

4.1 Aufnahme, Austritt und Ausschluss

Als Mitglied können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, welche ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Präsidenten/die Präsidentin eingereicht haben.

Über die vorläufige Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die definitive Aufnahme geschieht an der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann die Aufnahme in den Verein ohne die Angabe von Gründen ablehnen. Dieser Entscheid ist endgültig.

Mitglieder können jederzeit auf das Ende des Vereinsjahres austreten.

Mitglieder können, wenn Sie beispielsweise den Interessen des Vereines grob zuwiderhandeln, an einer Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Dieser Entscheid ist endgültig.

G. Zw. ay

4.2 Beiträge

Der Mitgliederbeitrag beträgt für natürliche Personen CHF 25 und für juristische Personen CHF 100. Die Beiträge sind für das ganze Vereinsjahr geschuldet.

Die Beiträge sind spätestens bis Ende Juli des laufenden Vereinsjahres zu entrichten, im Eintrittsjahr innert 30 Tagen nach der Aufnahmebestätigung.

Erklärt ein Mitglied während des Vereinsjahres den Austritt, bleibt der Mitgliederbeitrag für das ganze Vereinsjahr geschuldet.

4.3 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Schriftliche Erklärung an den Vorstand auf das Ende des Vereinsjahres.
- b) Tod des Mitgliedes.
- c) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

5. Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

a) die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und zwar bis spätestens 30. Juni. Die Einladung erfolgt schriftlich/elektronisch (E-Mail) und mindestens 20 Tage im Voraus und enthält alle bereits bekannten Anträge.

Weitere Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind dem Vorstand jeweils spätestens 10 Tage im Voraus schriftlich, oder per E-Mail einzureichen. Der termingerechte Eingang wird durch den Vorstand bestätigt.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstands
- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und des übrigen Vorstandes
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

b) der Vorstand

Der Vorstand besteht aus einer Präsidentin/einem Präsidenten und mindestens 1 weiterer Person. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand konstituiert sich selber.

Der Vorstand hat gegenüber den Mitgliedern Auskunftspflicht.

U. Zw. ay

6. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstandes.

7. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

8. Korrespondenz

Sämtliche Korrespondenz (Informationen, Einladung zur Mitgliederversammlung, Protokoll usw.) sowie Zirkularbeschlüsse können schriftlich oder per E-Mail erfolgen.

9. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Das Vereinsvermögen fällt in diesem Falle dem Ortsverein Ricketwil zu.

10. Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Gründungsversammlung vom 24. September 2018 in Kraft.

Für den Vorstand:

Ricketwil, 24.9.2018


Der Präsident
Andre Jacomet



Die Vizepräsidentin
Ursula Zwahlen